

THEMENINFO

Steuerliche Anforderungen beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen – zusätzliche Pflichten ab dem 1.1.2020



Am 28.12.2016 wurde das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (GoBD) veröffentlicht und eine neue Vorschrift für die Buchführung und Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme eingeführt.

Die Registrierkassen und PC-Kassensysteme, die von Unternehmen mit Bargeldeinnahmen genutzt werden, unterliegen als vorgelagerte Systeme der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die eigentlichen Buchführungssysteme. Aufgrund der neuen Regelungen sind die Anforderungen beim Einsatz elektronischer Registrierkassen stark gestiegen. Seit dem 1.1.2017 dürfen nur noch solche elektronischen Registrierkassen verwendet werden, die eine komplette, dauerhafte Speicherung aller steuerlich relevanten Daten ermöglichen.

Zum 1.1.2020 treten weitere Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft. U. a. müssen zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen alle elektronischen Kassen mit einer sog. technischen Sicherungseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein.

Bitte beachten Sie! Eine Pflicht zum Einsatz elektronischer Registrierkassen gibt es auch weiterhin nicht.

Die seit 2017 geltenden Pflichten zur Einzelaufzeichnung und Speicherung

Seit dem 1.1.2017 sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) für alle elektronischen Kassensysteme gesetzlich implementiert. Die GoBD sehen vor, dass Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet, nachprüfbar, nachvollziehbar, unveränderbar und auswertbar sein müssen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben vom 19.6.2018 zu den Aufzeichnungspflichten Stellung genommen. Das Wichtigste in Kürze:

- » Jeder einzelne Geschäftsvorfall (jede Betriebseinnahme und Betriebsausgabe, Einlage und Entnahme) ist täglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung muss in einem Umfang erfolgen, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Änderungen, Löschungen und Stornierungen müssen nachvollziehbar sein.



- » Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.
- » Alle Informationen über das eingesetzte elektronische Kassensystem, Programmierunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, Handbücher, sowie die durch die Nutzung der Kasse entstehenden Journal- und Auswertungsdaten, die Stammdatenänderungsdaten (z. B. Artikelpreisänderungen) sind aufzubewahren (Verfahrensdokumentation). Bei Umstellung auf ein neues System empfiehlt die Finanzverwaltung auch die Alt-Kasse aufzubewahren.
- » Während der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist müssen die gespeicherten Daten jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Die Daten sind vollständig und unveränderbar zu speichern.
- » Die Finanzverwaltung hat ein unmittelbares oder mittelbares Datenzugriffsrecht. Wenn eine Datenträgerüberlassung verlangt wird, sind alle erforderlichen Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Daten, die sich bei Dritten befinden (z. B. Rechenzentrum, Cloud).

Von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen ist der Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung. Voraussetzung ist, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle nicht von Bedeutung ist. Dies gilt für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen aus Gründen der Zumutbarkeit.

Die Kassensicherungsverordnung Mit der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung) vom 26.9.2017 sind die Anforderungen der gesetzlichen Regelung präzisiert worden. Dadurch wurden festgelegt:

- » welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Regelung umfasst sind,
- » wann und in welcher Form eine Protokollierung zu erfolgen hat,
- » wie die digitalen Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- » die Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle,
- » die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung,
- » die Anforderungen an den auszustellenden Beleg,
- » die Kosten der Zertifizierung.

Die Kassennachschau ab 1.1.2018 Betriebsprüfer dürfen seit dem 1.1.2018 eine Kassennachschau ohne Vorankündigung durchführen. Dabei wird die Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen geprüft. Der Kassennachschau unterliegen u. a. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und auch offene Ladenkassen.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem Prüfer das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen und Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Führung des elektronischen Aufzeichnungssystems erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen im jeweils aktuellem Stand vorzulegen. Der Amtsträger kann auch schon vor dem 1.1.2020 verlangen, dass die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie! Die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem, Bedienungsanleitungen, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen müssen immer verfügbar sein. Die Mitarbeiter müssen entsprechend geschult werden, damit sie dem Amtsträger Auskünfte darüber erteilen können, falls der Steuerpflichtige kurzfristig nicht vor Ort sein kann.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle müssen sowohl progressiv (fortschreitend, vom Geschäftsvorfall über die Verbuchung bis zum Jahresabschluss) als auch retrograd (zurückschreitend) nachprüfbar sein. Der Prüfer kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. „Kassensturz“ verlangen (Soll-Ist-Vergleich).

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge!

Aufzeichnungspflichten bei Führung einer offenen Ladenkasse Folgende Bestimmungen müssen bei der Führung einer „offenen Ladenkasse“ beachtet werden:

- » Alle baren Geschäftsvorfälle müssen vollständig und detailliert erfasst werden.
- » Besteht aus Gründen der Zumutbarkeit keine Einzelaufzeichnungspflicht, müssen die Bareinnahmen mittels eines Kassenberichts nachgewiesen werden.
- » Jeden Tag muss ein Kassensturz-Protokoll erstellt werden.
- » Die Kasseneinnahmen werden täglich retrograd ermittelt. Hierzu wird der Kassenendbestand des Tages um die Entnahmen und Ausgaben erhöht und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand gemindert.

Anmerkung: Das Risiko einer Nachschätzung bei einer Betriebsprüfung ist höher!

Weitere Regelungen ab dem 1.1.2020 Folgende Auflagen treten zum 1.1.2020 in Kraft:



- » **Pflicht zum Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung:** Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen ab 1.1.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt sein. **Übergangsregelung:** Nachdem die Sicherheitseinrichtung bis zum Beginn des neuen Jahres aber voraussichtlich noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein wird, hat sich die Finanzverwaltung mit einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene auf eine zeitlich befristete **Nichtbeanstandungsregelung bis 30.9.2020** verständigt.
- » **Belegausgabepflicht:** Elektronische Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform.
- » **Meldungspflicht an die Finanzverwaltung:** Alle Registrierkassensysteme müssen beim Finanzamt gemeldet werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder der Außerbetriebnahme der elektronischen Kasse.

Das BMF hat am 17.6.2019 einen Anwendungserlass veröffentlicht, in dem die maßgeblichen Begriffe im Zusammenhang mit elektronischen Aufzeichnungssystemen definiert sowie die Anforderungen an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erläutert werden und zu den weiteren Auflagen Stellung genommen wird.

Übergangsfrist Eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gilt für die bereits im Unternehmen eingesetzten elektronischen Registrierkassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- » Die Kasse ist nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft worden.
- » Die Kasse entspricht den Regelungen der Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften.
- » Die Kasse kann nicht umgerüstet werden. Die Nachweise, dass die Registrierkasse nicht aufrüstbar ist, kann z .B. durch eine Bestätigung des Kassenherstellers erbracht werden. Die Systemdokumentation ist den Nachweisen beizufügen.

Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung setzt sich zusammen aus einem Sicherungsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle. Das Sicherungsmodul gewährleistet, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung.

Dem Schutz durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung unterliegen Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge.

- » Geschäftsvorfälle sind alle rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgänge, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts den Gewinn bzw. Verlust oder die Vermögenszusammensetzung in einem Unternehmen dokumentieren oder beeinflussen bzw. verändern. Dazu gehören der Eingangs-/Ausgangsumsatz, nachträgliche Stornierung eines Umsatzes, Trinkgeld (Unternehmer, Arbeitnehmer), Gutschein (Ausgabe, Ein-



lösung), Privatentnahme, Privateinlage, Wechselgeld-Einlage, Lohnzahlung aus der Kasse und Geldtransit.

- » Unter anderen Vorgängen sind Aufzeichnungsprozesse zu verstehen, die nicht durch einen Geschäftsvorfall, sondern durch andere Ereignisse im Rahmen der Nutzung des elektronischen Aufzeichnungssystems ausgelöst werden und zur nachprüfbaren Dokumentation der zutreffenden und vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle notwendig sind. Beispielhaft werden Trainingsbuchungen, die Sofort-Stornierung eines unmittelbar zuvor erfassten Vorgangs, Belegabbrüche, erstellte Angebote und nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle (z. B. Bestellungen) genannt.

Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen neben den üblichen Pflichtangaben u .a. eine fortlaufende Transaktionsnummer, die Uhrzeit von Beginn und Ende des Vorgangs, die Art des Vorgangs sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls enthalten.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat die technischen Anforderungen an diese Sicherheitseinrichtung zu definieren und anschließend entsprechende Anbieterlösungen zu zertifizieren.

Den Steuerpflichtigen trifft die Pflicht, die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung fortlaufend aufrechtzuerhalten. Bei Ausfällen müssen Ausfallzeiten und –grund dokumentiert werden, die Ausfallursache ist unverzüglich zu beheben. **Die elektronischen zertifizierten Aufzeichnungssysteme unterliegen ab dem 1.1.2020 der Überprüfung durch eine Kassen-Nachschau.**

Die Belegausgabepflicht Ab dem 1.1.2020 muss für den Beteiligten an einem Geschäftsvorfall, der mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst wird, ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform erstellt werden. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität besteht bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen die Möglichkeit der Befreiung von der Belegausgabepflicht. Dazu muss ein entsprechend begründeter Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Die Meldepflicht Ab dem 1.1.2020 müssen Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, Art, Anzahl, Seriennummer und die Anschaffungsdaten der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und die Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt auf einem amtlichen Vordruck mitteilen. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme der elektronischen Aufzeichnungssystems abzugeben. **Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1.1.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.1.2020 abzugeben.**

Sanktionierung von Verstößen Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Ferner ist es verboten, Soft- oder Hardware in Verkehr zu bringen oder zu bewerben, die die Anforderungen an das neue Recht nicht erfüllen. Die Ahndung der Verletzung kann als Ordnungswidrigkeit erfolgen.

Fazit Steuerpflichtige, die eine elektronische Registrierkasse bereits im Einsatz haben, die nach dem 25.11.2010 angeschafft worden ist und die GoBD erfüllt, sollten sich mit dem Kassenhersteller schnellstmöglich in Verbindung setzen, um die Frage zu klären, ob die Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufrüstbar ist, die durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert ist.